

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Einzelverkauf von der Expedition wöchentlich 30 Pf., monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk., durch unsere Verkäufere gegenbar monatlich 50 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk., bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Ausbäuer und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen der Betriebe der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsstellen — hat der Abonnent keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in bestimmtem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 30 Pf. / Zustellen sind nicht verbindlich zu übernehmen, sondern an den Besteller, die Geschäftsstelle oder die Postanstalt. / Abnahmebestellungen können unterbleiben. / Vertrieb: Verlags- & Druckerei.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 151.

Dienstag den 2. Juli 1918.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Schweinehaltungsverträge.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegs- und Ernährungsamtes ist der Vorstand des Viehhandelsverbandes beauftragt worden, mit Schweinehaltern **Haltungsverträge** abzuschließen und die vertragsgemäß gelieferten Tiere zum Preise von 130.— Mk. je Zentner Lebendgewicht abzunehmen und bei etwaiger vorzeitiger Abnahme einen Stückzuschlag von 25.— Mk. zu gewähren. Der Vertragsabschluss muß vor dem 1. August ds. Js. erfolgt sein. Die Zuweisung von Mastfutter kommt zunächst nicht in Frage. Die Kommunalverbände sind angewiesen, den Beteiligten die erforderliche Auskunft zu geben und den Vertragsabschluss zu vermitteln.

Dresden, am 24. Juni 1918.

3305 c V L A III.
Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Frühobst.

I. Für Frühobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- preis	Kleinhandels- preis je Pfd.
Erdbeeren	1,20 Mk.	1,50 Mk.	1,65 Mk.
Preß- und Marmeladen-Erdbeeren	0,75 "	1,00 "	1,10 "
Weinberg- Waldb- Monats- Erdbeeren	2,00 "	2,45 "	2,60 "
Süße Kirschen	0,40 "	0,54 "	0,70 "
Preß-, Brenn- und Marmeladenkirschen (süß und sauer)	0,20 "	0,28 "	0,35 "
Saure Kirschen	0,60 "	0,75 "	0,90 "
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Johannisbeeren (schwarz)	0,55 "	0,65 "	0,85 "
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Himbeeren in kleinen Packungen	1,50 "	1,80 "	2,10 "
Preßhimbeeren	0,75 "	0,95 "	1,20 "
Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle	0,50 "	0,65 "	0,85 "

Der Erzeugerpreis für **Blaubeeren** frei Verladestelle kommt dem Aufkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflückern aufkauft. Der Pflückerpreis bzw. der Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — 762 a II B VIII — (Nr. 107 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Mai 1918) festgesetzten Höchstpreise für Frühobst und an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1129 V G 1 — und Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1137 V G 1 — (Nr. 136 der Sächsischen Staatszeitung vom 13. Juni 1918) festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 28. Juni 1918.

1317 V G I
Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 3. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger- preis:	Großhandels- preis:	Kleinhandels- preis:
1. Spargel			
a) unsortiert	—,55	—,70	—,90 Mk. je Pfd.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenzlänge bis 22 cm)	—,80	1,—	1,20 " " "
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—,55	—,70	—,90 " " "
d) Suppenspargel	—,25	—,32	—,40 " " "
2. Rhabarber	—,15	—,18	—,25 " " "
3. Spinat (nicht Spinaterfag)	—,30	—,36	—,47 " " "
4. Erbsen (Schoten)	—,42	—,55	—,75 " " "
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—,23	—,30	—,41 " " "
b) ohne Kraut	—,33	—,42	—,55 " " "
6. Karotten, kleine runde			
a) mit Kraut	—,33	—,40	—,55 " " "
b) ohne Kraut	—,43	—,52	—,70 " " "
7. Rohrabi (mit jungem Laub)	—,35	—,42	—,55 " " "
8. Frühwickeln (mit Kraut)	—,26	—,33	—,44 " " "
9. Mairüben	—,09	—,14	—,20 " " "

Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 642 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Vom 3. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 13. Juli 1918 — Nr. 10001 V G 2 — (Nr. 136 der Sächs. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

IV. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie nur für die zuletzt genannten Ausnahmefälle Geltung. Auf die diesbezügliche Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 wird verwiesen.

V. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Bares, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 28. Juni 1918.

1036 V G 3.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 28. Juni 1918.

1068 V G 3.

Ministerium des Innern.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zwischenhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Brotmarken-Ausgabe.

Für die Zeit vom 8. Juli bis 29. September 1918 sind von den Gemeindebehörden die Brotmarken nach den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 25. Juli und 1. August 1917 auszugeben.

Die in den Bekanntmachungen vom 28. März, 16. Mai und 8. Juni 1918 angeordnete verkürzte Belieferung der Selbstversorgermarken und der Brotmarken aus den Brotmarkenheften durch die Brot- und Mehlverkaufsstellen bleibt bis 15. August 1918 bestehen.

Für die 1. Hälfte des Monats August stehen den Selbstversorgern nur 8 1/4 Pfd. Brot zu. Da die Herabsetzung der Brotration vom 16. August ab aufgehoben wird, stehen den Selbstversorgern für die 2. Hälfte des August 11 1/4 Pfund Brot zu, das ergibt für den ganzen Monat August 20 Pfund Brot. Der Selbstversorgerbogen für August lautet demgemäß über 10 kg = 20 Pfund Brot oder die entsprechende Menge Mehl. Er ist in der vollen Höhe des aufgedruckten Wertes zu beliefern.

Meißen, am 28. Juni 1918.

Nr. 1035 II E.

Kommunalverband Mittelsachsen
für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Brotzulage für Selbstversorger während der Getreide- ernte 1918.

Auch für die Zeit der diesjährigen Getreideernte soll den Selbstversorgern die Schwerarbeiterzulage gewährt werden. Jeder Selbstversorger, der während der Getreideernte körperlich schwer mit arbeitet, erhält einen Zuschlagsbogen über 4 Pfund Brot.

Haushaltsangehörige, insbesondere Frauen und Kinder, die bei der Getreideernte nicht persönlich körperlich schwer mit arbeiten, haben keine Zulage zu bekommen. An Personen, die gewöhnliche Brotmarken erhalten, dürfen Zuschlagsmarken für Selbstversorger nicht ausgegeben werden.

Die Zuschlagsmarken sind in der Zeit vom 8. Juli bis 15. August 1918 gültig.

Meißen, am 1. Juli 1918.

Nr. 1036 II E.

Der Kommunalverband Mittelsachsen
für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

